

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	31.05.2024
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf	25.06.2024	öffentlich

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Zeschdorf in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde wurde

Frau/Herr mit

..... Ja-Stimmen Nein-Stimmen

gewählt.

Als dessen Stellvertreter wurde

Frau/Herr mit

..... Ja-Stimmen Nein-Stimmen

gewählt.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Zeschdorf hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde zu bestimmen.

Gem. § 19 Abs. 3 GKGBbg (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) vertritt der Hauptverwaltungsbeamte (Amtdirektor) die Gemeinde in der Verbandsversammlung. Die Gemeindevertretung kann entsprechend § 19 Abs. 3 GKGBbg eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreter wählen. In der Wahlperiode 2019-2024 hat die Gemeindevertretung Herrn Buggisch und Herrn Seemann als Stellvertreter gewählt.

Wenn die Gemeindevertretung eine Vertretungsperson und Stellvertretung wählt, erfolgt die Wahl jeweils als Einzelwahl gemäß § 40 BbgKVerf.

Ablaufhilfe:

- Bekanntgabe des/der Kandidaten.

- Die Wahl ist grundsätzlich geheim.

Offene Einzelwahl (ohne Stimmzettel) ist möglich, wenn vorher ein **einstimmiger** Beschluss (ohne Gegenstimmen) durch die GV gefasst wird:

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt, die Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde offen durchzuführen.

1 Kandidat gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, sonst
Wahl beendet (§ 40 IV)

mehrere Kandidaten derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang Ja-Stimmen von mehr als
der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der GV (somit **6**)
erreicht hat

ansonsten zweiter Wahlgang nötig (§ 40 III) zwischen den
beiden Personen mit den meisten Stimmen oder alle bei
Stimmgleichheit,
dann reicht einfache Mehrheit,
bei Stimmgleichheit Los durch Vorsitzenden

- Stimmzettel bei geheimer Wahl

Stimmzettel 1 Kandidat nur 1 Kreuz möglich

Name

Ja

Nein

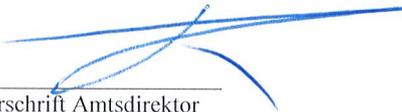
Stimmzettel mehrere
Kandidaten nur 1 Kreuz möglich

Name

Name

Name

- Anfrage, ob Wahl annimmt



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt